

Argumentationshilfe bei Anrechnung des Ausbildungsgeldes in der WfbM auf den Grundsicherungsanspruch (Musterwiderspruch)

I) Vorbemerkung

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung der Leistung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte.

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Bezieht also beispielsweise ein behinderter Mensch nach 20-jähriger Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, so hat er keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Zu beachten ist, dass bestimmte Einkünfte nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden dürfen. Hierzu zählt z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld.

Auch das Ausbildungsgeld, das Grundsicherungsberechtigte nach §§ 104 Abs. 1 Nr. 3, 107 SGB III (Arbeitsförderung) erhalten, wenn sie im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, darf nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. März 2010 (Az. B 8 SO 17/09 R) nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden. Das Ausbildungsgeld beträgt seit 1. August 2010 im ersten Jahr des Berufsbildungsbereichs 63 Euro und im zweiten Jahr 75 Euro monatlich.

Betroffenen, bei denen das Ausbildungsgeld auf die Grundsicherung angerechnet wird, ist daher zu raten, Widerspruch gegen den Bescheid des Sozialamtes einzulegen.

II) Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage

Die Entscheidungen der Sozialämter unterliegen seit dem 1. Januar 2005 der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim zuständigen Sozialhilfeträger zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar.

Der Sozialhilfeträger wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Grundsicherungsberechtigte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von gesetzlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden.

Für Sozialgerichtsverfahren in Angelegenheit der Grundsicherung werden keine Gerichtskosten erhoben. Lässt sich der Grundsicherungsberechtigte durch einen Rechtsanwalt vertreten, kann hinsichtlich der Anwaltskosten Prozesskostenhilfe beantragt werden.

III) Muster für einen Widerspruch

Bei dem nachfolgenden Musterwiderspruch wird davon ausgegangen, dass das Kind mit Behinderung den Widerspruch selbst, also im eigenen Namen, einlegt. Ist für das Kind mit Behinderung eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet, so muss die Betreuerin/der Betreuer den Widerspruch im Namen des Kindes einlegen. WiderspruchsführerIn ist dann zwar ebenfalls das Kind, es wird jedoch im Widerspruchsverfahren durch die Betreuerin/den Betreuer vertreten. Dementsprechend ist der in Ich-Form gehaltene Musterwiderspruch im Falle einer Betreuung an den jeweiligen Stellen umzuformulieren (Beispiel: „Gegen den

Bescheid des Sozialhilfeträgers vom ... lege ich hiermit *im Namen der/des von mir betreuten Frau/Herrn* Widerspruch ein, soweit das Kindergeld als *ihr/sein* Einkommen angesehen und daher auf die Grundsicherung angerechnet wird.“) und von der Betreuerin/vom Betreuer zu unterschreiben.

Name und Anschrift
des grundsicherungsberechtigten
Kindes mit Behinderung

An den
Träger der Sozialhilfe
in

Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom, Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid des Sozialhilfeträgers vom lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein, soweit das mir nach §§ 104 Absatz 1 Nr. 3, 107 SGB III gewährte Ausbildungsgeld bedarfsmindernd auf meinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet wird.

Begründung:

Die Anrechnung des Ausbildungsgeldes auf meinen Grundsicherungsanspruch ist nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. März 2010 (Az. B 8 SO 17/09 R) rechtswidrig.

Das von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geleistete Ausbildungsgeld muss nach dieser Rechtsprechung als Einkommen unberücksichtigt bleiben, weil andernfalls eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber behinderten Menschen, die im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind, gegeben wäre. Von dem Arbeitsentgelt eines im Arbeitsbereich einer WfbM Beschäftigten bleibt das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro monatlich und darüber hinaus ein weiterer Freibetrag anrechnungsfrei. Danach verbleibt dem behinderten Menschen, der im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt ist, ein über dem Ausbildungsgeld liegender anrechnungsfreier Betrag. Ein relevanter Unterschied zwischen behinderten Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM und denen im Berufsbildungsbereich sowie dem Werkstattentgelt und dem Ausbildungsgeld existiert nicht. Die Tätigkeit im Berufsbildungsbereich und die sich anschließende Beschäftigung im Arbeitsbereich ist als ineinandergreifende und kontinuierliche Rehabilitationsleistung zu verstehen.

Dies zeigt sich gerade bei dem von der BA geleisteten Ausbildungsgeld während der Tätigkeit im Berufsbildungsbereich und dem Arbeitsentgelt nach Übergang in den Arbeitsbereich. Das nach Übergang in den Arbeitsbereich gezahlte Entgelt setzt sich nämlich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgelds, das die BA nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammen. Diese Nähe des Ausbildungsgelds zum Werkstattlohn rechtfertigt es nicht, nur letzteres zu privilegieren. Würde das Ausbildungsgeld auf den Bedarf eines im Berufsbildungsbereich befindlichen Grundsicherungsberechtigten angerechnet, stünde er schlechter als ein im Arbeitsbereich einer WfbM Beschäftigter.

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie den Bescheid vom ... aufzuheben und mir Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Anrechnung des Ausbildungsgeldes zu gewähren.

(Unterschrift des Grundsicherungsberechtigten Kindes)

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: 8. November 2010

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden,
Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.
Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende
unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**